

Deutsche
Gesetze

*Dieser Artikel ist die Mitschrift
eines Vortrages. Der Autor ist der Re-
daktion persönlich bekannt, möchte
aber anonym bleiben. Daher wurden
der Name des Autors sowie
einige Ortsbezeichnungen geändert.*

Die Redaktion

juristische Aspekte körperlicher Züchtigung

Markus Friedrich, Neukirchen

EINLEITUNG

Mein Name ist Markus Friedrich. Ich bin verheiratet und Vater von drei nicht immer ganz gehorsamen Kindern. Beruflich bin ich als Vorsitzender Richter einer Strafkammer beim Landgericht in Aachen beschäftigt.

„Hilfe, meine Kinder gehorchen mir nicht!“ Welchen Eltern ist dieser Hilferuf nicht vertraut und wem ist in seiner Verzweiflung nicht schon einmal „die Hand ausgerutscht“? Vor einiger Zeit will man herausgefunden haben, dass 80% der Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern mindestens einmal schon eine Ohrfeige und über 30% eine Tracht Prügel erhalten haben. Auch heute sollen noch 76% der Eltern nicht bereit sein, komplett auf eine Ohrfeige oder den berühmten Klaps als Erziehungsmaßnahme zu verzichten. Eine aktuelle Umfrage unter mehr als 4000 Lesern eines Elternportals ergab eine vergleichbare Tendenz: Auf die Frage, ob eine Ohrfeige vom Gesetzgeber bestraft werden sollte, antworteten 82,5% mit Nein. Nur 15,3% meinten, dass eine Bestrafung der Eltern in solchen Fällen angebracht ist, und 2,2% der Befragten waren sich unsicher. Andererseits sind in den letzten Jahren vermehrt

folgenschwere Kindesmisshandlungen durch überforderte Eltern bis hin zu tragischen Fällen von zu Tode geprägten Kleinkindern bekannt geworden.

Auch sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen sind mehr und mehr zum Gegenstand öffentlicher Wahrnehmung geworden. In diesem aufgeheizten gesellschaftlichen Klima ist Gewalt gegenüber Kindern ganz allgemein und undifferenziert immer mehr zu einem „heißen Eisen“ geworden. Es verwundert daher nicht, dass Ende 2011 ein bekannter evangelikaler Vortragsreferent und Buchautor bei einer Staatsanwaltschaft angezeigt worden ist, weil er bei einem Vortrag in einer freien christlichen Gemeinde öffentlich zu Straftaten aufgefordert haben soll, nämlich zur körperlichen Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern und damit zu Körperverletzungsdelikten im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB). Stehen also Eltern heutzutage schon mit einem Bein im Gefängnis, wenn sie ihrem ungehorsamen Nachwuchs „die Ohren langziehen“ oder gar „den Hosenboden versohlen“?

Ich möchte mich im Rahmen dieses Artikels auf die juristischen Aspekte körperlicher Züchtigung beschränken und habe die wichtigsten einschlägigen Gesetzestexte, auf die ich eingehen werde, am Ende der Ausarbeitung ergänzt.

Was Gottes Wort über die körperliche Züchtigung von Kindern sagt, kann ich hier nicht behandeln.

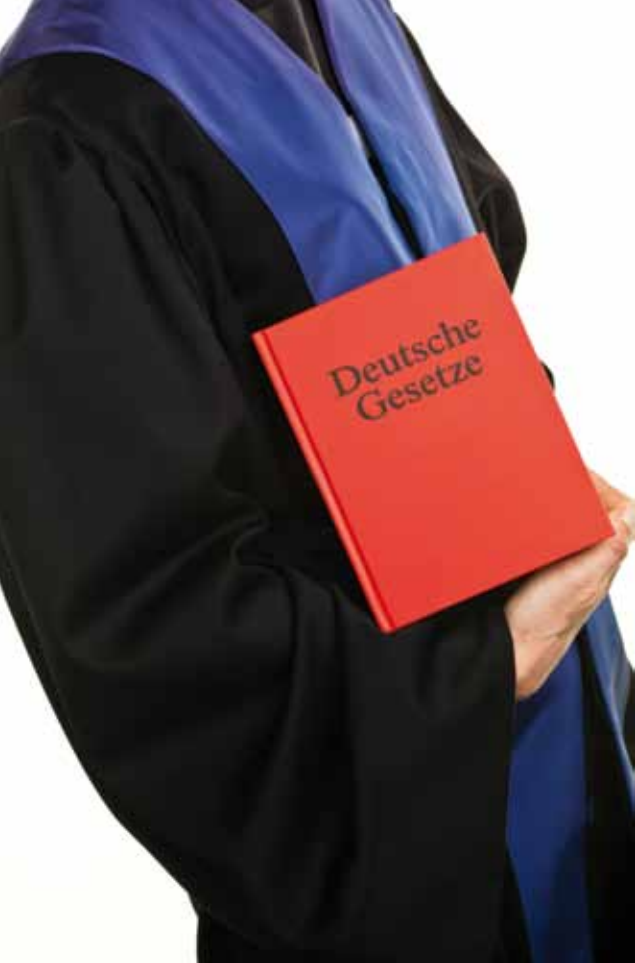
I. HISTORISCHER ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZGEBUNG

Lassen Sie mich zunächst mit einem historischen Überblick über die gesetzgeberische Entwicklung des Züchtigungsrechts beginnen. Anders als Gott und Sein Gesetz ist das von Menschen gesetzte Recht schon immer veränderbar gewesen. Unser Recht passt sich gewöhnlich mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung den Änderungen in den gesellschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen an. Zum Beispiel ist die „wilde Ehe“, wie sie noch vor 30 Jahren in weiten Kreisen der Bevölkerung genannt worden ist, inzwischen zur weitgehend akzeptierten und rechtlich durchstrukturierten „nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ geworden. Der Prozess allmählicher Anpassung des Rechts an veränderte Lebenswirklichkeiten zeigt sich auch bei der Entwicklung der körperlichen Züchtigungsrechte in Deutschland, die nach und nach gefallen sind. Aufgehoben wurden schon im 19. Jahrhundert die Züchtigungsrechte gegenüber Soldaten, gegenüber dem Gesinde und gegenüber der Ehefrau mit Ausnahme von Bayern, wo der Mann noch bis 1947 formal das Recht hatte, seine Ehefrau, wie es hieß, „nötigenfalls mit Mäßigkeit“ körperlich zu züchtigen, um seine Stellung und Rechte durchzusetzen. In den 60-er und 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts sind die Züchtigungsrechte gegenüber dem Lehrling, gegenüber dem Schüler und zuletzt auch gegenüber dem fremden Kind abgeschafft worden.

Übrig blieb nur noch das innerfamiliäre körperliche Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Auch dieses Recht hat in der Gesetzgebung der letzten gut 100 Jahre eine rasante Entwicklung durchlaufen.

Im deutschen Kaiserreich durfte allein „der Vater angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden“.

*»Anders als
Gott und
Sein Gesetz
ist das von
Menschen
gesetzte
Recht schon
immer verän-
derbar gewe-
sen.«*



Davon, was damals als „angemessen“ galt, mag sich jeder ein eigenes Bild machen. Beispielsweise hat der Bundesgerichtshof noch im Jahre 1952 entschieden, dass der vorübergehende Nahrungsentzug, das unansehnliche Kurzschneiden der Haare und das wiederholte stundenlange Festbinden an Bett und Stuhl einer 16-jährigen, nach damaliger Anschauung sittlich verdorbenen Tochter die erlaubten Grenzen des Züchtigungsrechts nicht überschritten hat.

Durch das Gleichbehandlungsgesetz aus dem Jahre 1958 wurde das väterliche Züchtigungsrecht durch das elterliche Züchtigungsrecht ersetzt, aber nicht, um die Kinder zu schützen, sondern deshalb, weil es in der Nachkriegszeit in vielen Familien keinen Vater gab und Frauen gleichberechtigt sein sollten. Inhaltlich wurde ansonsten nichts geändert.

Bewegung brachte erst im Jahre 1968 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Kind, man höre und staune, „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit“ ist. Etwa seit dieser Zeit hat das Pädagogikverständnis in der öffentlichen Diskussion eine tiefgreifende Wandlung erfahren. Die althergebrachten Erziehungsmetho-

den wurden in der gesellschaftlichen und politischen Meinungsbildung jener Zeit mehr und mehr zur „schwarzen“ Pädagogik erklärt.

Folgerichtig brachte die Kinderschaftsrechtsreform von 1980 den Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“. Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen wurden durch das Gesetz für unzulässig erklärt.

Nicht zuletzt aufgrund der Rechtslage in skandinavischen Ländern, wo Körperstrafen als Erziehungsmittel schon während der 70-er Jahre des letzten Jahrhunderts weitgehend verboten worden waren, geriet der deutsche Gesetzgeber zunehmend auch unter internationalen Druck. Im Jahre 1989 verlangten die Vereinten Nationen von Deutschland, Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, auch vor körperlicher Züchtigung, zu schützen. Heftige Diskussionen waren damals die Folge. In einem Leserbrief aus jener Zeit heißt es: *„Als evangelischer Christ, Theologe und Vater von sechs Kindern sehe ich mich veranlasst, gegen die jüngste Gesetzesinitiative im Bundestag zum Verbot von Prügeln, Ohrfeigen und Liebesentzug entschieden Widerspruch anzumelden. (...) Wer jede Form von Körperstrafe unterschiedslos unter Strafe stellt, nivelliert den pädagogisch fundamentalen Unterschied zwischen Kindesmisshandlung und einer von klaren erzieherischen Grundsätzen geleiteten maßvollen körperlichen Züchtigung, die auf das Beste des Kindes zielt und nicht vom Affekt bestimmt ist. (...) Niemand kann bestreiten, dass das biblische Ethos aus grundsätzlichen Gründen körperliche Züchtigung bejaht, solange sie maßvoll ist und im Dienst erzieherischer Liebe steht. (...) Ein Staat, der christlichen Eltern jede Form von Körperstrafe verbietet, greift ein von Gott gegebenes, vorstaatliches Recht an und schränkt nicht nur das elterliche Erziehungsrecht, sondern auch die grundrechtlich geschützte Religionsfreiheit ein!“*

Solche noch immer aktuellen Appelle haben damals wenig genutzt. 1992 ratifizierte Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention und verpflichtete sich damit völkerrechtlich, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen.

Noch unter der konservativen Kohl-Regierung wurden 1998 „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen“ für unzulässig erklärt. Diese Formulierung stellte noch kein generelles Züchtigungsverbot dar, sondern richtete sich nur gegen „entwürdigende“ Erziehungsmaßnahmen und grenzte zulässige, nicht entwürdigende Erziehungsmaßnahmen gegen Misshandlungen ab.

Im November 2000 wurde als vorläufiger Schlusspunkt dieser Entwicklung die einschlägige Bestimmung im Bürgerlichen Gesetzbuch, nämlich § 1631 Abs. 2 BGB, unter der damals rot-grünen Bundesregierung durch das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“, das sogenannte Gewaltächtungsgesetz, nochmals verschärft. § 1631 Abs. 2 BGB in der noch heute gültigen Fassung lautet wie folgt: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

Zwar sollen Kinder ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung gegen ihre Eltern nicht gerichtlich einklagen können. Kinder sind aber seit dem Gewaltächtungsgesetz „unschlagbar“, wie es eine Kampagne der Bundesregierung damals formulierte. Die gesetzliche Neuregelung ist zweifellos zu begrüßen, soweit sie schwere und schwerste Kindesmisshandlungen verhindern will. An die tragischen Fälle von brutal und teilweise zu Tode geprügelten Kindern vor allem aus sozial schwächeren Bevölkerungsschichten, die in den letzten Jahren publik geworden sind, darf ich nochmals erinnern. Keine einhellige Einmütigkeit findet sich aber auch unter Juristen zu der Frage, ob der rot-grüne Gesetzgeber mit dem Gewaltächtungsgesetz über das Ziel hinausgeschossen ist, soweit das absolute Gewaltverbot in der Erziehung auch in intakte und an sich unproblematische Eltern-Kind-Beziehungen eingreift.

II. AUSWIRKUNGEN AUF RECHTSLEHRE UND RECHTSPRECHUNG

Damit komme ich zu den erheblichen Auswirkungen des Gewaltächtungsgesetzes auf Rechtslehre und Rechtsprechung.

1. STRAFRECHT

Zunächst zum Strafrecht. Bis in die 90-er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein war in der Rechtslehre und der Rechtsprechung das elterliche Züchtigungsrecht gewohnheitsrechtlich anerkannt und unbestritten. Wenn zum Beispiel ein Vater seinem Sohn eine heftige Ohrfeige oder eine Tracht Prügel verabreichte, weil dieser „nur so aus Spaß“ beim Nachbarn eine Fensterscheibe eingeworfen hatte, hatte er sein Kind zwar „körperlich misshandelt“ und damit den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung im Sinne von § 223 StGB erfüllt, weil seine Handlung, so die Definition der „körperlichen Misshandlung“, ein übles, unangemessenes Behandeln darstellt, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Kindes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Das den Tatbestand einer Körperverletzung erfüllende Verhalten des Vaters war aber aufgrund des elterlichen Züchtigungsrechts, eines sogenannten Rechtfertigungsgrundes, rechtmäßig und damit nicht strafbar, wenn folgende Voraussetzungen vorlagen:

- Die körperliche Züchtigung musste durch ein Fehlverhalten des Kindes veranlasst sein. Die rein vorbeugende oder auf vagen Vermutungen beruhende Züchtigung nach dem Motto: „Irgendetwas wird er schon ausgefressen haben“ war vom Züchtigungsrecht also nicht gedeckt.

- Die Züchtigung musste nach ihrer Art, ihrem Umfang und nach dem Alter des Kindes erforderlich und angemessen sein. Wenn mildere Mittel den gleichen Erfolg versprochen, durfte nicht gezüchtigt werden. Insoweit hatten die Eltern einen Ermessensspielraum, der in der Regel erst dann überschritten war, wenn dem Kind gefährliche, schwere oder dauerhafte Verletzungen zugefügt wurden.

- Die Züchtigung musste schließlich mit pädagogischer Motivation, dem sogenannten Erziehungswillen, erfolgen. Daran fehlte es zum Beispiel, wenn der Züchtigende sich an dem Kind nur abreagieren oder seinen Machtwillen durchsetzen wollte.

Noch im Jahre 1986 sah der Bundesgerichtshof diese Voraussetzungen des rechtfertigenden elterlichen Züchtigungsrechts in der vom juris-

tischen Schrifttum allerdings heftig kritisierten sogenannten „Wasserschlauchentscheidung“ in einem Fall als gegeben an, bei dem ein 8-jähriges und massiv provokantes Mädchen körperlich gezüchtigt wurde, indem der Vater mit einem stabilen Wasserschlauch derart stark auf das unbedeckte Gesäß und auf die Oberschenkel des Kindes schlug, dass dort rote Striemen und Blutergüsse zurückblieben.

Das Gewalttächtigungsgesetz hat inzwischen vieles verändert. Einigkeit besteht unter den Juristen heute nur insoweit, als dass das absolute Verbot körperlicher Züchtigung selbstverständlich körperliche Maßnahmen, die nicht als repressive Erziehungsmittel eingesetzt werden, sondern nur vorbeugend der Gefahrenabwehr dienen, nicht ausschließt. So darf und muss beispielsweise einem Kind, das mit einem gefährlichen Gegenstand hantiert, dieser Gegenstand erforderlichenfalls mit Gewalt entrissen werden. Auch darf und muss ein Kind von seinen Eltern zum Beispiel im Straßenverkehr, wenn nötig, mit Gewalt festgehalten werden. Eine Mutter darf und muss also ihren kleinen Sohn, der vor ein herannahendes Auto zu laufen droht, zur Abwendung der ihm drohenden Gefahr von der Fahrbahn zurückreißen. Höchstfraglich soll aber sein, ob sie ihm als „verantwortungsvolle“ Mutter als repressive Erziehungsmaßnahme eine Ohrfeige verabreichen darf, um ihm klar vor Augen zu führen, in Zukunft im Straßenverkehr achtsamer zu sein. Was staatliche Strafe bezweckt, nämlich die Besserung des Betroffenen, soll elterlichem Strafen also versagt sein.

Und damit komme ich zu den eigentlichen Streitthemen. Zu lebhaften Meinungsunterschieden im Strafrecht hat geführt, dass das Gewalttächtigungsgesetz an sich nicht die Kriminalisierung eines großen Teils der Elternschaft bezweckt. In der amtlichen Gesetzesbegründung findet sich nämlich folgende Passage:

„Ziel des Gesetzentwurfs ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie. Nicht die Strafverfolgung oder der Entzug der elterlichen Sorge dürfen deshalb in Konfliktlagen im Vordergrund stehen, sondern Hilfen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern.“

Kriminalisierung der Eltern hin oder her, von einigen Autoren wird die Meinung vertreten, das absolute Verbot körperlicher Bestrafung, greife übermäßig in das Elternrecht ein und verstoße deshalb gegen Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), der wie folgt lautet:

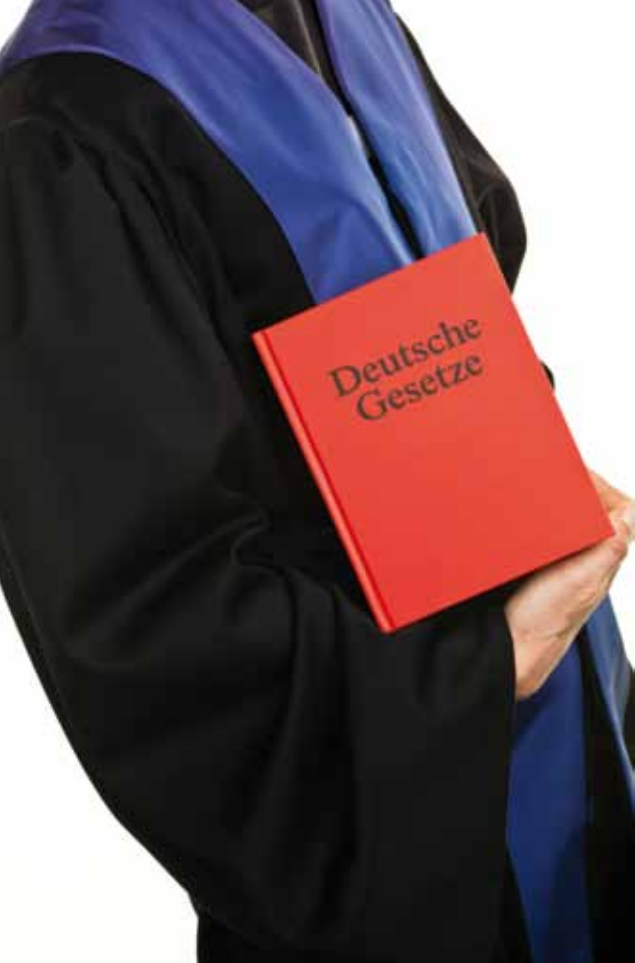
„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

So kann man etwa in einem Standardkommentar zum Grundgesetz Folgendes lesen: *„Das Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern hat das Grundgesetz als ein natürliches anerkannt und geschützt. Der Staat soll sich bis zur Grenze des Missbrauchs (...) nicht in dieses Verhältnis einmischen. Daraus resultiert die Duldung elterlicher Züchtigungsmaßnahmen, wenn sie nicht einen Missbrauch des elterlichen Züchtigungsrechts darstellen. Ohrfeigen, ein „Klaps“, aber auch eine die Gesundheit nicht beeinträchtigende Tracht Prügel aus gegebenem Anlass sind vom verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsrecht der Eltern gedeckt und dürfen vom Staat nicht verboten werden.“*

Der bekannte ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio geht zwar nicht soweit, dass er das absolute Gewaltverbot in der Erziehung für verfassungswidrig halten würde, er gibt in dem führenden Kommentar zum Grundgesetz aber Folgendes zu bedenken:

„Körperliche Gewalt ab einer bestimmten Intensität ist für den, der sehen will, gut sichtbar, die menschenverachtende Kindesbehandlung findet aber mindestens ebenso häufig in „gewaltfreien“ Verhaltensformen statt. Wer mit seinem fehlgetretenen Kind drei Tage nicht spricht, misshandelt es möglicherweise seelisch weit mehr, als wenn er ihm in überlegter Reaktion und maßvoll dosiert eine früher übliche „Backpfeife“ versetzt. Wer schon Kleinkinder unkontrolliert vor Fernseher und Computer allein lässt, wer dem sich deutlich abzeichnenden Fehlverhalten

»Was staatliche Strafe bezweckt, nämlich die Besserung des Betroffenen, soll elterlichem Strafen also versagt sein.«



von Kindern und Jugendlichen aufgrund von Gleichgültigkeit und Bequemlichkeit nicht entgegentritt, wer Bindungslosigkeit vorlebt, durch eigenen Nikotin- und Alkoholmissbrauch, durch unordentliche Lebensführung ein verheerendes Vor-

bild setzt, fügt seinem Kind möglicherweise enormen seelischen und körperlichen Schaden zu, ohne dass dies durch das Familienrecht oder das Strafrecht hinreichend und dramaturgisch wohlgeraten geahndet wird.“

»Nach der inzwischen aber wohl überwiegenden Meinung erfüllen auch diese „leichten“ Körperstrafen den Tatbestand der Körperverletzung.«

juristischer Autor oder irgendein Gericht, sondern allein das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Verfassungsbeschwerden oder Normenkontrollverfahren gegen § 1631

Abs. 2 BGB sind dort meines Wissens aber derzeit nicht anhängig. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hätte ich auch kaum die Erwartung, dass das Bundesverfassungsgericht das umfassende Verbot körperlicher Kinderzüchtigung für verfassungswidrig erklären würde.

Den recht akademischen Darstellungen einzelner Autoren, die elterliche Züchtigung ihrer Kinder sei als „sozialadäquat“ erlaubt oder sei lediglich als „schlichtes“, aber nicht strafbares Unrecht zu begreifen, ist eine Verbreitung in Rechtslehre und Rechtsprechung versagt geblieben. Ebenso wird sich kaum mit Erfolg vertreten lassen, die im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesiedelte Vorschrift des § 1631 Abs. 2 BGB sei für das Strafrecht irrelevant. Was im Eltern-Kind-Verhältnis familienrechtlich verboten ist, kann aufgrund der Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Strafrecht nicht erlaubt sein. Wir müssen deshalb nach derzeitiger Rechtslage davon ausgehen, dass es seit dem Gewalttächtungsgesetz den früheren Rechtfertigungsgrund des elterlichen Züchtigungsrechts nicht mehr gibt.

Deshalb wird der strafrechtliche Meinungsstreit um elterliche Züchtigungsmaßnahmen in den letzten Jahren auf der der Wertungsebene der Rechtswidrigkeit oder der Rechtmäßigkeit vorgelagerten Ebene der Tatbestandsmäßigkeit einer Körperverletzung ausgetragen. Wir erinnern uns: Der Tatbestand einer körperlichen Misshandlung ist definitionsgemäß ein „übles, unangemessenes Behandeln, welches das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt“.

Weitgehende Einigkeit besteht insoweit, dass „harte“ Körperstrafen, etwa eine ordentliche Tracht Prügel, die Erheblichkeitsschwelle einer tatbestandlichen und nach dem Entfallen des rechtfertigenden elterlichen Züchtigungsrechts auch strafbaren Körperverletzung überschreiten, insbesondere wenn Schlaginstrumente zum Einsatz kommen. Die Meinung einzelner Autoren, körperliche Bestrafungen seien nur dann verboten, wenn sie für das Kind entwürdigend sind, hat sich nicht durchsetzen können. Durch das Wort „andere“ im Wortlaut von § 1631 Abs. 2 BGB ist zum Ausdruck

gekommen, dass ausnahmslos jede körperliche Bestrafung einen entwürdigenden Charakter hat.

Umkämpft ist daher im Wesentlichen nur noch die Auffassung von weltanschaulich eher konservativen Autoren, die unter Hinweis auf die Absicht des Gesetzgebers, Eltern durch das Gewalttächtungsgesetz nicht kriminalisieren zu wollen, der Meinung sind, dass „leichte“ Körperstrafen wie Ohrfeigen, der leichte Klaps auf das Gesäß, das an-den-Haaren-oder an-den-Ohren-Ziehen, das feste Zupacken an den Oberarmen oder das heftige Schütteln von Kleinkindern das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit des Kindes nur unerheblich beeinträchtigen und deshalb keine tatbestandlichen Körperverletzungen sind. Wenn man, so wird argumentiert, wegen jeder durch schwere Unarten ausgelösten Ohrfeige das Strafrecht bemühen wollte, würde man mehr Familien zerstören als befrieden.

Nach der inzwischen aber wohl überwiegenden Meinung erfüllen auch diese „leichten“ Körperstrafen den Tatbestand der Körperverletzung. Allenfalls bei einer leichten taktilen Einwirkung, die nicht Schmerz zufügt, sondern lediglich Missbilligung symbolisiert, etwa bei einem Klaps auf einen mit Windeln gepolsterten Baby-Po, wird man vielleicht eine Ausnahme machen können. Sicher ist aber auch das nicht: So wurde im September 2004 ein Vater von einem Amtsgericht wohl in Potsdam wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 480,- verurteilt, weil er im betrunkenen Zustand seiner quengelnden, neun Monate alten Tochter einen Klaps auf den Po gegeben und sie danach auch noch derb festgehalten hatte. Was Ohrfeigen betrifft, hat der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1991 entschieden, dass eine Ohrfeige in das Gesicht einer erwachsenen Frau eine Körperverletzung darstellt, auch wenn die körperliche Wirkung nur kurz anhält und keine Verletzungsfolgen hinterlässt. Ich gehe davon aus, dass der Bundesgerichtshof, nachdem inzwischen das Gewalttächtungsgesetz ergangen ist, genauso entscheiden würde, wenn die Ohrfeige einem Kind durch einen Elternteil verabreicht würde.

Entsprechende Entscheidungen von Amtsgerichten liegen bereits vor:

- So verurteilte das Amtsgericht Köln im Oktober 2003 eine Mutter, die ihrer zweijährigen Tochter an einer Straßenbahnhaltestelle mit der flachen Hand mindestens einmal ins Gesicht geschlagen und sie heftig geschüttelt hatte, wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 75,-.

- Im November 2004 verwarnte das Amtsgericht Burgwedel bei Hannover eine Mutter wegen vorsätzlicher Körperverletzung ihrer zweijährigen Tochter und behielt sich die Verurteilung zu einer Geldstrafe von EUR 100,- vor, weil die Frau dem ungehorsamen Mädchen bei einem Kaffeekränzchen eine heftige Ohrfeige gegeben hatte, das Kind durch den Schlag das Gleichgewicht verloren hatte und gegen eine Tischkante geprallt war.

- Ein Amtsgericht in Berlin verurteilte im Jahre 2010 einen Vater wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von EUR 800,-, weil er seiner vierjährigen Tochter zwei Ohrfeigen verabreichte, weil das Mädchen auf dem Wochenmarkt weggelaufen war.

Nicht mit Nachsicht rechnen kann man vor allem dann, wenn die Züchtigung eines Kindes mit Schlaggegenständen erfolgt. In solchen Fällen werden die Gerichte schon wegen des ihnen zur Verfügung stehenden Strafrahmens keine Geldstrafen, sondern in der Regel wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB Freiheitsstrafen verhängen und deren Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.

- So verurteilte das Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz im Juli 2004 einen Vater wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Bewährung, weil er seinen Sohn wegen schlechten Benehmens in der Schule mit einem Ledergürtel geschlagen und ihm dadurch Blutergüsse und Hautabschürfungen zugefügt hatte.

- Schließlich erhielt eine Mutter im März 2009 durch das Amtsgericht Neu-Ulm wegen gefährlicher Körperverletzung eine Bewährungsstrafe von vier Monaten, weil sie völlig entnervt mit einer Wäscheleine auf ihren 12-jährigen Sohn eingeschlagen hatte, der trotz ihrer Ermahnungen nicht aufgehört hatte, mit einem Feuerzeug an einer Spraydose zu zündeln.

Betonen will ich allerdings, dass diese veröffentlichten Entscheidungen, wie so oft, die Rechtspraxis nicht unbedingt repräsentieren. Meistens kommen sie nur wegen ihrer Besonderheit in das öffentliche Licht. Soweit ich es überblicke, sind strafrechtliche Verurteilungen wegen elterlicher Züchtigungsmaßnahmen nach neuem Recht bislang die Ausnahme geblieben. Höchststrichterliche Entscheidungen zu diesen Rechtsfragen gibt es noch nicht. Auf wiederholte Anfragen bei Strafrichtern des Oberlandesgerichts Celle konnte man mir keinen Fall einer Verurteilung wegen Körperverletzung benennen, der früher durch das elterliche Züchtigungsrecht gerechtfertigt gewesen wäre. Ich selbst habe in meiner Tätigkeit als Vorsitzender Richter beim Landgericht Aachen ebenfalls noch nicht über einen solchen Fall zu entscheiden gehabt. Entsprechende Urteile von Amtsgerichten aus dem hiesigen Raum soll es zwar geben; sie beschränken sich aber, wie mir gesagt worden ist, auf Fälle schwerer Gewaltanwendung gegenüber Kindern. Ganz scheint ein gewisses Augenmaß den Richtern und Staatsanwälten im hiesigen Bereich also noch nicht abhanden gekommen zu sein. Sogar eine sehr atheistisch geprägte Strafrichterkollegin sagte mir vor einiger Zeit, Gesetz hin, Gesetz her, eine gewisse körperliche Komponente in der Kindererziehung müsse sein. Sie selbst habe als Zweijährige erst gelernt, dass man andere nicht beißen darf, als sie von ihrer Mutter einmal absichtlich gebissen worden sei.

Strafurteile sind bislang also, wie ich nochmals betonen möchte, die Ausnahme geblieben. Nur ein sehr geringer Teil elterlicher Gewalt gegenüber Kindern kommt bislang zur Anzeige. Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte sind bekanntermaßen ohnehin dermaßen überlastet, dass sie längst nicht jeder „Bagatelle“ nachgehen können. Sie könnten „zumachen“ und „einpacken“, wenn jeder Fall elterlicher Gewalt gegenüber ihren Kindern zur Anzeige gelangen würde. Die Furcht, dass jedem Klaps automatisch der Staatsanwalt folgt, ist daher jedenfalls derzeit nicht realistisch. Und wenn tatsächlich eine Strafanzeige erstattet worden ist, etwa weil die körperliche Züchtigung in der Öffentlichkeit von Nachbarn oder Passanten registriert worden ist, ist es für unbescholtene Eltern

zwar mit Sicherheit ein belastendes Erlebnis, wenn sie von der Polizei aufgesucht werden; aber nicht jeder Staatsanwalt ist auch ein ideologischer Strafverfolger.

Aus erster Quelle erfuhr ich bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg, dass dort eine Bestrafung der Eltern nicht um jeden Preis, sondern nur dann angestrebt wird, wenn nach einer Einzelfallprüfung der Eindruck entsteht, dass Kinder einer Spirale schwerer und sich wiederholender elterlicher Gewalt ausgesetzt sind, aus der sie aus eigener Kraft nicht herauskommen. Oftmals läge diese Sachlage, wie mir berichtet wurde, bei Familien mit Migrationshintergrund vor. Im „mitteleuropäischen Normalfall“, wenn also zum Beispiel einem nicht vorbestraften Vater aufgrund eines Ungehorsams des Kindes spontan die Hand „ausrutscht“ oder in ähnlichen „leichteren“ Fällen, wenn also vor allem nicht mit Gegenständen geschlagen worden ist, werde das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen in der Regel in Fällen geringer Schuld entweder sanktionslos gemäß § 153 der Strafprozessordnung (StPO) oder gemäß § 153a StPO gegen Weisungen oder Auflagen,

etwa eine überschaubare Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, eingestellt. Nach dem Grundsatz, dass Hilfe vor Strafe gehen soll, kann der Staatsanwalt in geeigneten Fällen nach Nr. 235 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung auch dann verneinen, wenn sozial-pädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden sind und diese Erfolg versprechend erscheinen. Er kann sich in diesem Zusammenhang der sogenannten Gerichtshilfe, einer Art Justizsozialdienst, bedienen. Diese Einstellungsmöglichkeiten werden in der Praxis als Korrektiv dafür eingesetzt, dass der Gesetzgeber maßvoll züchtigende Eltern nach

»Nicht mit Nachsicht rechnen kann man vor allem dann, wenn die Züchtigung eines Kindes mit Schlaggegenständen erfolgt.«



verbreiteter Auffassung in eine „Kriminalitätsfalle“ gebracht hat. Diese verfahrensrechtliche „Notbremse“ zugunsten überkriminalisierter Eltern scheint auch der Gesetzgeber selbst im Auge gehabt zu haben, wenn er davon spricht, dass „Maßnahmen wegen elterlicher Misshandlungen gegenüber ihren Kindern häufig gar nicht ergriffen werden, sondern Verfahrenseinstellungen erfolgen.“ So hat beispielsweise das Amtsgericht Berlin-Tiergarten im Jahre 2006 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen eine Mutter, die ihre 12-jährige Tochter mehrfach schmerzhaft mit der flachen Hand geschlagen und mit dem Kopf gegen eine Wand gestoßen hat, gegen Zahlung von EUR 250,- an den Deutschen Kinderschutzbund eingestellt. Auch das schon erwähnte Urteil des Amtsgerichts Burgwedel gegen eine Mutter, die bei einem Kaffeebräunchen ihr Kind geschlagen hatte, ist nur deshalb ergangen, weil die Frau auf einem Freispruch beharrt und einer Verfahrenseinstellung nicht zugestimmt hatte. Gericht und Staatsanwaltschaft wären zu einer Einstellung des Verfahrens bereit gewesen.

Nicht selten wird ferner ein Verfahren gegen Eltern wegen fehlender

Nachweisbarkeit eingestellt werden müssen, etwa wenn sich das betroffene Kind auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft und andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

2. FAMILIEN- UND SOZIALRECHT

Die Ächtung der Gewalt in der Kindererziehung hat auch Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete, auf die ich aber nur noch kurz eingehen möchte. Verstöße von Eltern gegen das Verbot körperlicher Züchtigung können unter Umständen familienrechtliche und sozialrechtliche Folgen haben. Ein zentraler Begriff im Familien- und Sozialrecht ist insoweit die „Gefährdung des Kindeswohls“. Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, können unter weiteren Voraussetzungen familiengerichtliche Maßnahmen nach dem Katalog des § 1666 Abs. 3 BGB bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge ausgelöst werden, der Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666a BGB aber nur dann, wenn alle anderen mildereren Mittel versagt haben. Bei einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl kann nach § 42 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) auch die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt möglich sein.

Führt nun jede Ohrfeige zu einer Gefährdung mit familien- und sozialrechtlichen Risiken? Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Auszug aus einem 2006 herausgegeben Handbuch des inzwischen wieder CDU-geführten Bundesfamilienministeriums zur Kindeswohlgefährdung, der wie folgt lautet:

„Jedoch sind körperliche Strafen, die mit einem geringen Einsatz von Zwang oder Gewalt verbunden sind, kein Verletzungsrisiko bergen und für das Kind erkennbar erzieherischen Zwecken dienen, von körperlichen Misshandlungen deutlich zu trennen. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind solche Bestrafungen im Mittel auch regelhaft nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Kindeswohls verbunden.“

Bei niedrigschwelliger Gewalt und vereinzelt „Normalverstößen“ von Eltern gegen das Verbot körperlicher Kinderzüchtigung sehe ich daher – mit aller Vorsicht gesagt – derzeit keine wirkliche Gefahr familienrechtlicher oder sozialrechtlicher Konsequenzen. Anders kann es aber

sein, wenn körperliche Erziehungsmethoden nach Art, Ausmaß und Häufigkeit der Gewaltanwendung den niedrigschwelligen „Normalverstoß“ überschreiten. Besonders gravierende Maßnahmen wie die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt oder der Entzug der elterlichen Sorge setzen aber ein sehr schwerwiegendes Fehlverhalten der Eltern voraus. So hat etwa das Verwaltungsgericht Ansbach im Jahre 2006 die Inobhutnahme eines neunmonatigen Mädchens, das ohne ausreichende Versorgung und ohne jede emotionale Zuwendung unter katastrophalen hygienischen Verhältnissen im Haushalt der alkoholabhängigen Mutter dahingevegetierte, gebilligt. Die elterliche Sorge haben Gerichte mehrfach bei der drohenden Zwangsbeschneidung moslemischer Mädchen entzogen. 2008 sorgte ein Fall aus Bayern für Aufsehen: Das Amtsgericht Kelheim entzog einem Ehepaar das Sorgerecht, weil es seine acht Kinder im Alter zwischen neun Monaten und elf Jahren über längere Zeiträume hinweg in ihren Zimmern eingesperrt hatte. Außerdem hatten die Eltern einige Kinder mit einem Kochlöffel blutig geschlagen oder in den eigenen Kot gedrückt.

Auch bei schweren körperlichen Übergriffen an Kindern, etwa einer erheblichen stumpfen Gewalteinwirkung gegen die Bauchregion eines wenige Wochen alten Säuglings, bei häufigen Bissen in das Gesäß von Vorschulkindern oder bei Blutergüssen und Rippenbrüchen von Kindern haben verschiedene Oberlandesgerichte in den letzten Jahren vom Entzug der elterlichen Sorge abgesehen, wenn sich in der Erziehungseinstellung der Eltern die gewünschte Entwicklung abzeichnet. Die „gewünschte Entwicklung“ ist dabei in erster Linie eine Öffnung gegenüber den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII sollen die Jugendämter Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Bei allem Respekt, ein Allheilmittel sind die Hilfsangebote der oft personell unterbesetzten Jugendämter aber wohl auch nicht. Dies zeigt sich schon darin, dass 2008 in Köln fast doppelt so oft wie im Jahre 2003 das elterliche Sorgerecht entzogen wurde, obwohl die Anzahl der Familien, die Angebote des Jugendamtes in

Anspruch nahm, von 2003 bis 2008 um 68% anwuchs.

„Lassen sich Eltern nicht auf solche neuen von der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickelnden und dringend bereit-zustellenden Programme ein, müssen sie mit strafrechtlichen, aber auch mit zivilrechtlichen Kinderschutzmaßnahmen rechnen“;

so heißt es dennoch in einem Großkommentar zum Familienrecht. An dieser Stelle sehe ich am ehesten Gefahren für christliche Eltern, die ihre körperlichen Züchtigungsmethoden beibehalten wollen. Ohne „den Teufel an die Wand malen“ zu wollen: Allzu blauäugig sollte man den staatlichen Institutionen nicht begegnen. Vorhersehen, wie sich die Rechtspraxis zukünftig entwickeln wird, kann niemand. Bei Eltern, die ihre Kinder aus Glaubensgründen der allgemeinen Schulpflicht entzogen, hat der Bundesgerichtshof aber schon im Jahre 2007 den Entzug des Sorgerechts gutgeheißen.

3. POLIZEIRECHT

Der Vollständigkeit halber sei schließlich erwähnt, dass zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, die ja auch gegen Kinder gerichtet sein kann, das Polizeigesetz von Baden-Württemberg (PolG) mit Wirkung vom 1. September 2009 geändert worden ist. Nach § 27a Abs. 3 PolG kann die Polizei gegen eine Person einen Wohnungsverweis aussprechen, wenn von ihr erhebliche Gefahren für Mitbewohner drohen, und gegen solche Personen notfalls auch ein befristetes Rückkehr- und Annäherungsverbot verhängen. Diese Maßnahmen werden jedoch nur in Fällen schwerer und wiederholter Gewaltanwendung in Betracht kommen. Der „mitteleuropäische Normalfall“ dürfte davon nicht betroffen sein.

III. SCHLUSS

Nach allem, was gesagt worden ist, sehen wir, dass die juristische Beurteilung körperlicher Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern dem biblischen Befund, auch wenn ich auf ihn nicht eingegangen bin, nicht entspricht, vor allem, aber nicht nur, wenn Kinder mit Schlaginstrumenten gezüchtigt werden. Die Gretchenfrage in diesem Zusammenhang lautet, ob wir Gott mehr gehorchen wollen oder nicht. Dies ist eine Gewissensentscheidung, die jeder für sich zu treffen hat und die ich jedem selbst überlassen möchte. ☛

Gesetzesliste

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

§ 223 Abs. 1 Strafgesetzbuch (Vorsätzliche Körperverletzung)

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Tatbestandliche Definition:

Eine „körperliche Misshandlung“ ist ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

§ 224 Abs. 1 Strafgesetzbuch (Gefährliche Körperverletzung)

Wer die Körperverletzung ... mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs ... begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 153 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (Einstellung wegen Geringfügigkeit)

Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

§ 153a Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (Einstellung nach Erfüllung von Auflagen)

Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Nr. 235 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese Erfolg versprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

§ 1666 Abs. 1, Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ... Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

§ 1666a Abs. 1, Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch
Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfe, begegnet werden kann. (...)

Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 42 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- a. die Personenberechtigten nicht widersprechen oder

- b. eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann ...

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. ... Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

§ 27a Abs. 3 Polizeigesetz

Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht, kann die Polizei der der Wohnung verwiesenen Person verbieten, in die Wohnung oder den unmittelbar angrenzenden Bereich zurückzukehren (Rückkehrverbot) und sich der verletzten oder bedrohten Person anzunähern (Annäherungsverbot).

»Die juristische Beurteilung körperlicher Züchtigung von Kindern durch ihre Eltern entspricht nicht dem biblischen Befund.«